

50 Pf. abgeschrieben. Über den Differenzbetrag erhält der Brennereibesitzer eine Anweisung, die er bei den Steuerämttern entweder *haar einlösen* oder *zur Bezahlung von Brantweinsteuer verwenden kann.*"

Das ist durchaus richtig.

An anderer Stelle führt dieselbe Zeitschrift zur Bekämpfung des „Märchens“ von der Liebesgabe aus, daß sich die Brantweinproduktion seit Einführung der neuen Gesetzgebung gegen früher, nach Geld berechnet, um 81,4 Millionen Mark verringert habe und daß diejenigen Ausfall beim Brennereigewerbe die berühmte Liebesgabe von 40 bis 44 Millionen Mark gegenüberstehen, das heißt also, daß dadurch der Ausfall des Brennereigewerbes auf ca. 39 Millionen vermindert, der ihm durch die neue Gesetzgebung verursachte Schaden also doch um mehr als die Hälfte ersegt wird.

Wir fragen: Welcher andere Stand ist denn für den durch die neue Gesetzgebung verursachten Brantweinproduktionsrückgang und den dadurch entstandenen Mindergewinn entschädigt worden?

Wir fragen: Wer entschädigt überhaupt sonst diejenigen Bevölkerungsklassen, die durch eine neue Gesetzgebung geschädigt werden?

Bleibt denn eine Gabe nicht eine solche, ob sie direkt oder durch Verminderung eines Schadens gewährt wird?

Wir sind durchaus nicht dagegen, daß durch neue Gesetzgebung verursachte Schäden möglichst vergütet werden, aber daß, wenn es in der einen oder anderen Form geschieht, dies bestritten wird, damit können wir uns nicht einverstanden erklären.

Kreditwesen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor zu Breslau hat vor einiger Zeit folgende Verfügung erlassen.

„Es unterliegt keinem Bedenken, die an Handel- oder Gewerbetreibende bewilligten Zoll- und Steuerkredite ohne jährliche Erneuerung der Bewilligung so lange fortbestehen zu lassen, als die bestellte Sicherheit völlig genügend ist und die den Kreditnehmern sonst gestellten Bedingungen erfüllt werden, sofern nicht etwa eine Verminderung der Kreditsumme nach den bestehenden Vorschriften eintreten muß oder eine Erhöhung des Kredits beantragt wird.“

Die ministerielle Anordnung, daß die Hauptamtsmitglieder alljährlich jeder einzeln sein Gutachten dahin abzugeben habe, ob sie für Weiterbewilligung des Kredits stimmen, kann dadurch selbstverständlich nicht beruhrt werden, aber der vielfach noch bestehende alte Bspf., daß die Kreditnehmer, ganz gleichgültig, ob sie durch Hinterlegung von Staatspapieren oder Wechseln volle Sicherheit gestellt haben oder nicht, alljährlich erneut um Weiterbewilligung dieses Kredits auf ein weiteres Jahr nachsuchen müssen und daß dann der Bezirks-Oberkontrolleur sich jedesmal gutachtlich darüber äußern muß und Mittheilung an den Bittsteller, Benachrichtigung des Steueramtes und des Oberkontroleurs von der erneuten Bewilligung ergeht, ist damit abgeschnitten und wird dadurch viel unnötige Schreiberei erspart. Der Oberkontrolleur braucht nur angewiesen zu werden, alljährlich allgemein über die Solvenz der Kreditnehmer seines Bezirks zu berichten.

Personliche Dienstverhältnisse.

Nochmals die Regelung des Dienstalters der aus dem Supernumerarstande hervorgegangenen Hauptamtsassistenten.

In No. 4 der Umschau vom 27. 1. er. ist der Vorschlag gemacht worden, das Dienstalter der Supernumerar-Hauptassistenten für den Fall ihrer späteren Beförderung allgemein vom vollendeten 5. Jahre nach dem Eintritt in die Verwaltung anzurechnen, nicht aber, wie in No. 2 der Umschau in einem das gleiche Thema behandelnden Artikel angeregt war, die Anciennität der Hauptamtsassistenten in der Weise zu regeln, daß der Eintritt in das Praktikantenixum von 1500 Mk. — d. i. 2 Jahre nach erfolgter erster Fachprüfung allgemein als Beginn der ersten Gehaltsstufe anzusehen sei und auf dieser Grundlage die Gehälter sämtlicher Hauptamtsassistenten neu festzusetzen seien. Der Einjender hat dies im Weiteren begründet und auch einige Beispiele angeführt, die die Berechtigung seines Vorschlags vollauf beweisen. Ich möchte heute noch ein kräftigeres Beispiel den Lesern vor Augen führen.

Mit mir zugleich traten im September 1889 in der Provinz Sachsen 13 Supernumerare ein, deren Vereidigung sämtlich in der Zeit vom 20.—30. dess. Mts. erfolgte. Als die Zeit unserer Einberufung zur Direktion behufs Ablegung der ersten Fachprüfung herankam, wurde uns bedeutet, daß es auf der Direktion an den erforderlichen Räumlichkeiten fehle, um uns 13 alle gleichzeitig zum Examen einzuberufen. Es sollte dies vielmehr in Serien von 3—4 Mann erfolgen. So ist es denn gekommen, daß die ersten die Prüfung kurz vor oder nach Ablauf der 3 Jahre abgelegt, während die letzten hierzu ungefähr 3 Jahre und 10 Monate gebraucht haben. Ich selbst gehörte der 3. Serie an und habe das Examen glücklich Mitte März 1893, also nach Ablauf von 3 Jahren und beinahe 6 Monaten bestanden. Entschädigt für das lange Warten durch längere diätarische Vertretungen wurde weder ich, noch meines

Wissens die übrigen Kollegen; ich habe solche von nur insgesamt 6 Monaten Dauer während meiner Ausbildungszeit als Supernumerar gehabt, und nicht viel besser, wenn nicht noch schlechter, ist es auch den übrigen ergangen.

Ob nun der oben angegebene Grund als stichhaltig und berechtigt angesehen werden kann, will ich nicht weiter erörtern, überlasse dies vielmehr dem Urtheil der Allgemeinheit. Für uns war der springende Punkt, daß wir erst so spät, viel später als gleichaltrige und selbst jüngere Kollegen in den anderen Provinzen, unsere Einberufung als Grenzaufseher erhielten und so ohne unser Verschulden nicht unbedeutende Einbuße an Gehalt erlitten. Als ich als Grenzaufseher mit 6 monatlicher Probiedienstzeit angestellt wurde, hatten gleichaltrige und auch jüngere Kollegen aus der betreffenden Grenz-Provinz bereits ihre Bestallung als Grenzaufseher in der Tasche, so daß sie später $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Jahre früher als ich die erste Gehaltszulage erhielten.

Wir haben also unverschuldet pekuniären Schaden genug gehabt. Sollen wir ihn auch weiter haben? — Nein. — Deshalb, wenn eine Regelung unseres Dienstalters auf einem der beiden angeregten Wege erfolgen soll, dann kann es nur der sein, den Tag der Vereidigung und nicht den der ersten Fachprüfung der Festsetzung der Anciennität zu Grunde zu legen.

Und nun noch einige Worte bez. der Berechtigung dieser Forderung überhaupt. Kürzlich ging die Notiz durch die Blätter, daß bei der Postverwaltung sämtliche Civilanwärter, welche bis zum 14. März 1894 ihre Prüfung zum Postassistenten bestanden hätten, zum 1. April d. J. definitiv angestellt werden sollen. Es sind also Leute darunter, die vielleicht noch nicht 7 Jahre im Dienst und höchstens 24 bis 25 Jahre alt sind. Und wann erreichen wir das gleiche Gehalt? Ich bin glücklich $29\frac{1}{4}$ Jahre alt geworden, bis ich nach $8\frac{1}{4}$ Dienstjahren (das Militairdienstjahr selbstverständlich nicht mitgerechnet) endlich Hauptamtsassistent wurde.